

- g) „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ bezeichnet konsularische Amtspersonen, Konsularangestellte und Angehörige des dienstlichen Hauspersonals;
- h) „Angehöriger des Konsularpersonals“ bezeichnet konsularische Amtspersonen mit Ausnahme des Leiters der konsularischen Vertretung sowie Konsularangestellte und Angehörige des dienstlichen Hauspersonals;
- i) „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ bezeichnet eine ausschließlich im privaten Dienst eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung beschäftigte Person;
- j) „Konsularräumlichkeiten“ bezeichnen die Gebäude oder die Gebäudeteile sowie die dazu gehörenden Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
- k) „Konsulararchive“ umfassen sowohl alle Papiere, Dokumente, Korrespondenzen, Bücher, Filme, Tonbänder und Register der konsularischen Vertretung als auch die Chiffren und Codes, Karteien sowie alle Einrichtungsgegenstände, die zu deren Schutz oder Aufbewahrung bestimmt sind.

(2) Konsularische Amtspersonen werden in zwei Kategorien eingeteilt: Berufskonsuln und Wahlkonsuln. Kapitel II dieser Konvention gilt für konsularische Vertretungen, die von Berufskonsuln geleitet werden; Kapitel III gilt für konsularische Vertretungen, die von Wahlkonsuln geleitet werden.

(3) Der besondere Status der Mitarbeiter konsularischer Vertretungen, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, wird durch Artikel 71 dieser Konvention bestimmt.

KAPITEL I

Konsularische Beziehungen im allgemeinen

ABSCHNITT I

Aufnahme und Pflege konsularischer Beziehungen

Artikel 2

Aufnahme konsularischer Beziehungen

(1) Die Aufnahme konsularischer Beziehungen zwischen Staaten erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.

(2) Das Einvernehmen zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen zwei Staaten schließt, sofern keine gegenteilige Feststellung getroffen wird, das Einvernehmen zur Aufnahme konsularischer Beziehungen ein.

(3) Der Abbruch diplomatischer Beziehungen führt nicht ipso facto zum Abbruch der konsularischen Beziehungen.

Artikel 3

Ausübung konsularischer Funktionen

Konsularische Funktionen werden von konsularischen Vertretungen wahrgenommen. Sie werden ebenfalls von diplomatischen Missionen in Übereinstimmung mit dieser Konvention wahrgenommen.

Artikel 4

Errichtung einer konsularischen Vertretung

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang und der Konsularbezirk werden vom Entsendestaats bestimmt und bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(3) Spätere Änderungen des Sitzes der konsularischen Vertretung, ihres Ranges oder des Konsularbezirks können vom Entsendestaats nur mit Zustimmung des Empfangsstaates vorgenommen werden.

(4) Die Zustimmung des Empfangsstaates ist ebenfalls erforderlich, wenn ein Generalkonsulat oder ein Konsulat an

einem anderen Ort als dem, wo es selbst errichtet ist, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur zu eröffnen wünscht.

(5) Die ausdrückliche und vorherige Zustimmung des Empfangsstaates ist ferner erforderlich, wenn an einem anderen Ort als am Sitz einer bestehenden konsularischen Vertretung ein zu dieser gehörendes Büro eröffnet werden soll.

Artikel 5

Konsularische Funktionen

Die konsularischen Funktionen bestehen darin,

- a) die Interessen des Entsendestaates und seiner Bürger, sowohl natürlicher, als auch juristischer Personen, im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen;
- b) die Entwicklung kommerzieller, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern und auch sonst die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen in Übereinstimmung mit dieser Konvention zu pflegen;
- c) sich mit allen gesetzlichen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im kommerziellen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Leben des Empfangsstaates zu unterrichten, der Regierung des Entsendestaates darüber zu berichten und interessierten Personen Informationen zu erteilen;
- d) Bürgern des Entsendestaates Pässe und Reisedokumente und Personen, die in den Entsendestaat zu reisen wünschen, Visa oder entsprechende Dokumente auszustellen;
- e) Bürgern des Entsendestaates, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, Hilfe und Unterstützung zu gewähren;
- f) als Notar, Standesbeamter oder in ähnlicher Eigenschaft tätig zu werden und bestimmte Funktionen administrativer Art wahrzunehmen, sofern die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem nicht entgegenstehen;
- g) in Nachlaßangelegenheiten im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates die Interessen der Bürger des Entsendestaates, sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu schützen;
- h) im Rahmen der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Interessen minderjähriger und anderer nicht voll handlungsfähiger Personen, die Bürger des Entsendestaates sind, zu schützen, insbesondere, wenn für sie eine Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich ist;
- i) vorbehaltlich der im Empfangsstaat üblichen Praxis und Verfahren, die Bürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Bürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig verteidigen können;
- j) gerichtliche und außergerichtliche Dokumente zu übermitteln sowie Rechtshilfeersuchen einschließlich Ersuchen um Zeugenvernehmungen für die Gerichte des Entsendestaates zu erledigen, soweit dies den geltenden völkerrechtlichen Verträgen entspricht oder, sofern solche Verträge nicht bestehen, dies mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vereinbar ist;
- k) die in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehenen Rechte zur Kontrolle und Inspektion von Schiffen, die die Staatszugehörigkeit des Entsendestaates besitzen und von in diesem Staat